

Straßenreinigung

Zuständigkeiten - wer reinigt wo

In einigen Stadtbereichen werden Bürgersteige und Fahrbahnen vom Entsorgungsbetrieb gereinigt; dafür sind satzungsgemäß vom angrenzenden Grundstückseigentümer Straßenreinigungsgebühren zu zahlen. In anderen Straßen ist der Grundstückseigentümer bzw. der von ihm Beauftragte für die Reinigung zuständig.

Alle Straßen, die der Entsorgungsbetrieb reinigt (nicht eingeschlossen sind Schneeräumung und Bestreuen bei Glätte), sind im Straßenverzeichnis Teil A aufgelistet.

Falls entlang Ihres Hauses bzw. Grundstücks nicht der Entsorgungsbetrieb zuständig ist (siehe Straßenverzeichnis Teil B), umfasst die Reinigungspflicht des Eigentümers folgende Aufgaben:

- Entfernung von Schmutz und Abfall
- Beseitigung von Laub und Wildwuchs

Die Reinigungspflicht betrifft die gesamte Länge des jeweiligen Grundstücks mit allen Straßenfronten bis zur Mitte der Fahrbahn einschließlich Radwege und Parkbuchten. Diese sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Woche zu reinigen.

Die Straßenverzeichnisse A und B sowie die Straßenreinigungssatzung finden Sie unter www.eb-mainz.de
› Straßenreinigung.

Nummern zum Merken

Abfallberatung: berät Sie zu allen Fragen rundum Abfall und kümmert sich um das Beschwerdemanagement
06131-12 34 56

Sperrmüll: hier vereinbaren Sie Termine zur Sperrmüllabholung (4 Mal kostenfrei für Privathaushalte im Jahr)
06131-12 34 34 (alternativ Onlineformular unter www.eb-mainz.de nutzen)

Container: hier erhalten Sie Beratung zur Bestellung von Containern
06131-12 27 71

Weitere Informationen:

Tel.: 0 61 31/12 34 56
entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de
www.eb-mainz.de

INFORMATION

Alles auf einen Blick

Informationen für Neubürger

Abfallentsorgung und
Straßenreinigung



Entsorgungsbetrieb
der Stadt Mainz
Zwerchallee 24
55120 Mainz

www.eb-mainz.de

2/2018



ENTSORGUNGSBETRIEB DER STADT MAINZ

Alles auf einen Blick

Sie sind neu in Mainz oder planen einen Neubau? Dieses Infoblatt hilft Ihnen weiter und erklärt alle wichtigen Details zur Abfallentsorgung und Straßenreinigung.

Abfallgefäßbedarf

Bei der Bemessung des Gefäßbedarfes wird als Orientierungswert zunächst eine durchschnittliche Abfallmenge von 48 Litern pro Person und Woche zugrunde gelegt (18 l Restabfall, 12 l Bioabfall, 18 l Altpapier). Auf dem Grundstück müssen Abfallgefäße in für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ausreichender Zahl und Größe vorgehalten werden. Reicht die Tonne doch mal nicht, kann man städtische Rest- und Grünabfallsäcke käuflich erwerben. Nähere Informationen und Verkaufsstellen finden Sie auf www.eb-mainz.de unter Abfallkalender.

Die Bestellung der Abfallgefäße kann vom Eigentümer bzw. Hausverwalter nach vorheriger Absprache mit dem Entsorgungsbetrieb über die Gefäßgröße schriftlich beim Entsorgungsbetrieb eingereicht werden. Bestellbar sind Gefäße für Restabfall, Altpapier und Bioabfall. Für Altglas und teilweise Verpackungsabfall lassen Sie sich bitte vom für die Abholung beauftragten Unternehmen (beauftragt durch die Dualen Systeme) beraten.

Die Behältergrößen variieren je nach Abfallart zwischen 60 und 5000 Litern.

Standplätze

Voraussetzung für das Aufstellen von Abfallgefäßen ist ein den Vorgaben der Abfallsatzung entsprechender Abfallgefäßstandplatz. Ein ausführliches Infoblatt finden Sie auf www.eb-mainz.de unter Formulare + Satzungen.

Schriftliche Anträge sind beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Zwerchallee 24, 55120 Mainz, einzureichen (Formular www.eb-mainz.de). Dem Antrag sind ein Grundrissplan mit Einzeichnung des Standplatzes und der Abfallgefäße für Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Altglas sowie mit Angabe der Bemaßung und ein Lageplan mit den Zufahrtsstraßen beizufügen.

Freier Zugang ist nötig

- Der Zugang zu den Abfallgefäßen sowie die Zufahrt auf dem Fahrweg müssen am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr morgens ohne Behinderung und ohne Hilfsmittel frei möglich sein, d. h. ohne die Benutzung von Öffnungshilfen wie z. B. Schlüsseln, Magnet- oder Funkkarten.
- Bei Erfordernis werden Schlösser, die mit einem 8 mm Dreikantschlüssel (innenliegender Außendreikant, Innendurchmesser mindestens 14 mm) geöffnet werden können, vom Entsorgungsbetrieb akzeptiert.



8 mm Dreikantschlüssel, innenliegender Dreikant, Innendurchmesser 14 mm

Voll- und Teilservice

Sie haben die Wahl!

Vollservice: Da der Entsorgungsbetrieb ein für die Bürger und Bürgerinnen sehr komfortables Vollservice-System aufgebaut hat, brauchen Sie sich in der Regel um nichts zu kümmern. Die Gefäße werden vom zugelassenen Standplatz geholt, geleert und wieder zurück gestellt. Voraussetzung: Es handelt sich um einen satzungskonformen Standplatz und der Zugang ist am Leerungstag ohne jegliche Hilfsmittel (z. B. Schlüssel, Klingeln etc) frei möglich.

Teilservice: Sie können Ihr Tonnen aber auch selbst am direkt durch den Müllwagen anfahrbaren Straßenrand zur Leerung bereitstellen. Dann können Sie durch den sogenannten Teilservice Ihre Abfallgebühren um einen kleinen Anteil reduzieren. Auch alle, die durch einen nicht satzungskonformen Standplatz nicht den Vollservice erhalten und selbst bereit stellen müssen, können durch den Teilservice bei den Abfallgebühren sparen.

Sie haben einen satzungskonformen Standplatz dann können Sie immer zum Monatswechsel zwischen Voll- und Teilservice bei rechtzeitigem Eingang des Antrages im Entsorgungsbetrieb wechseln. Das bedeutet Sie sind nicht an den Voll- und Teilservice länger gebunden und können flexibel agieren.

Antrag auf Voll- oder Teilservice finden Sie auf www.eb-mainz.de unter Formulare.